

www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 10. Februar 2025 zur Konsultation der Bundesnetzagentur zu "ZuBio"

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner Fréderic Verrycken Hannoversche Str. 19

D-10115 Berlin

Tel.: +49 30 79473675

E-Mail: frederic.verrycken@dvgw.de



Berlin, den 10.02.2025

Der DVGW hat in der anhängenden Tabelle der BNetzA zur Konsultation ZuBio der Bundesnetzagentur Stellung genommen.

Wesentlichster Kritikpunkt ist das **völlige Fehlen von Kriterien und Kostenbereichen** (Kosten etwa für den Netzanschluss, den Betrieb und etwaige Folgekosten) durch den Gesetzgeber sowie fehlende Verweise auf bestehende oder zeitnah zu definierende Regelungen, die zu einem Versagen der Einspeisung aus wirtschaftlichen Erwägungen führen.

Art. 38 Abs. 4 RL (EU) 2024/1788 fordert die Definition der Verweigerungsgründe und -Bereiche durch die Mitgliedsstaaten bis zum August 2026.

Das völlige Fehlen von klar definierten Kriterien führt aus Sicht des DVGW

- zu vermeidbaren **Risiken und Spannungsverhältnissen**, insbesondere für Netzbetreiber und Einspeiser bei der pressierenden Transformation der Gasnetze
- zu einer Rechtsunsicherheit, die dringend nötige Entscheidungen für Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz hemmt und bei Versagen aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch weiterhin zu diversen Einzelfall-Prozessen führen wird, die wiederum für alle Beteiligten mit weiteren Unsicherheiten, Kosten und Zeitverzug einhergehen werden (siehe etwa bereits der BGH-Beschluss EnVR 8/12 vom 11.12.2012).

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas - ZuBio

(Az: BK7-24-01-010)

<u>Unternehmensname:</u> DVGW e.V.

<u>Datum der Stellungnahme:</u> 07.02.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
Zutreffendes bitte kennz	reichnen.	X

Tenorziffer des Festle-	ggf. bezugnehmende	Stellungnahme
gungsentwurfs	Norm der GasNZV	
Tenorziffer 1 a)		Zu Tenorziffer (hiernach "Ziffer") 1 a) Satz 1: Der ausschließliche Verweis in Ziffer 1 a) Satz 1 auf Ziffer 2 ist unvollstän-
Netzbetreiber sind		dig: Der Verweis auf die Erfordernisse bei der Sicherheit der Infrastruktur ("Netzkompatibilität") ist richtig, jedoch
verpflichtet, Einspeise-		sollte auch in Ziffer 1 a) Satz 1 ein Verweis auf Ziffer 1c und die darin ausgeführte Beschränkungsmöglichkeit bei wirt-
verträge und Ausspei-		schaftlicher Ineffizienz erfolgen, da diese wesentlich ist. Gemäß §§ 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 über
severträge vorrangig		die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff darf "[d]er verbindliche Kapazitätszugang [] be-
mit Transportkunden		schränkt werden, um Kapazitäten anzubieten, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen, und so für Infrastruktur-
von Biogas abzuschlie-		sicherheit und wirtschaftliche Effizienz zu sorgen".
Ben und Biogas vor-		

Tenorziffer des Festle- gungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
rangig zu transportie- ren, soweit diese Gase netzkompatibel im Sinne von Tenorziffer 2 dieser Festlegung sind. Der Netzbetrei- ber meldet unverzüg- lich die Einspeisemen- gen in Energieeinhei- ten, die er vom Trans- portkunden übernom- men hat, an den be- treffenden Anschluss- nehmer, den Bilanz- kreisverantwortlichen sowie an vom An-		
schlussnehmer be- nannte Dritte. Tenorziffer 1c Abweichend von lit. b) kann der Netzbetrei- ber den Kapazitätszu- gang auf das Angebot von bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazi- tät im Sinne von Te- norziffer 1 lit. a) aa) (2) der Festlegung "KASPAR" (BK7-18- 052) und fester, dyna- mischer zuordenbarer Kapazität im Sinne von		Ziffer 1 c) Satz 2, wonach der Netzbetreiber ein beabsichtigtes Angebot von Biogas-Erzeugern ("Erzeugungsanlage") zu begründen hat, ergibt keinen Sinn. Schlüssig wäre, dass dieser diesem gegenüber die Ablehnung begründen muss.

Tenorziffer des Festle-	ggf. bezugnehmende	Stellungnahme
gungsentwurfs	Norm der GasNZV	
Tenorziffer 1 lit. a) aa)		
(3) der Festlegung		
"KASPAR" (BK7-18-		
052) im Interesse der		
Sicherheit der Infra-		
strukturen oder der		
wirtschaftlichen Effizi-		
enz beschränken. Der		
Netzbetreiber ist ver-		
pflichtet, ein beabsich-		
tigtes Angebot nach		
Satz 1 gegenüber der		
2 Verfahren "ZuBio" in		
Sachen Netzzugang Bi-		
ogas im Gassektor Er-		
zeugungsanlage		
schriftlich und unter		
Beifügung einer Kos-		
tenprognose für die		
Gewährleistung fester,		
frei zuordenbarer Ka-		
pazität zu begründen.		
Auf Verlangen des die		
Einspeisung aus der		
Erzeugungsanlage be-		
gehrenden Netzbenut-		
zers hat der Netzbe-		
treiber insbesondere		
darzulegen, warum		
mit der konkreten Be-		
schränkung der festen,		

Tenorziffer des Festle- gungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
frei zuordenbaren Kapazität oder den betrieblichen Beschränkungen in Bezug auf das konkrete Zugangsbegehren kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht. Die Bundesnetzagentur ist in diesem Falle umgehend abschriftlich zu informieren. Soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung fester, frei zuordenbarer Kapazität seitens der Erzeugungsanlage getragen werden, hat der Netzbetreiber Kapazität nach lit. b) zu gewährleisten.		
Tenorziffer 1 lit. c)		Wesentlichster Kritikpunkt ist aber hier das völlige Fehlen von Kriterien und Kostenbereichen (Kosten etwa für den Netzanschluss, den Betrieb und etwaige Folgekosten) durch den Gesetzgeber sowie fehlende Verweise auf bestehende oder zeitnah zu definierende Regelungen, die zu einem Versagen der Einspeisung aus wirtschaftlichen Erwägungen führen. Art. 38 Abs. 4 RL (EU) 2024/1788 fordert die Definition der Verweigerungsgründe und -Bereiche durch die Mitgliedsstaaten bis zum August 2026. Das völlige Fehlen von klar definierten Kriterien führt aus Sicht des DVGW

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		 zu vermeidbaren Risiken und Spannungsverhältnissen, insbesondere für Netzbetreiber und Einspeiser bei der pressierenden Transformation der Gasnetze zu einer Rechtsunsicherheit, die dringend nötige Entscheidungen für Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz hemmt und bei Versagen aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch weiterhin zu diversen Einzelfall-Prozessen führen wird, die wiederum für alle Beteiligten mit weiteren Unsicherheiten, Kosten und Zeitverzug einhergehen werden (siehe etwa bereits der BGH-Beschluss EnVR 8/12 vom 11.12.2012).
Generell:		Ein Verweis der Tenorziffern auf die noch geltenden Normen der GasNZV wären äußerst hilfreich.
Tenorziffer 1 lit. d) Netzbetreiber können die Einspeisung von Biogas verweigern, falls ein Vorgehen so- wohl nach lit. b) als auch nach lit. c) tech- nisch unmöglich oder		Die Formulierung "technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar" ist unpräzise. Der DVGW hält eine sprachliche/begriffliche Präzisierung sowie eine Verhältnisbestimmung von technischer Machbarkeit und wirtschaftlicher Zumutbarkeit für erforderlich. Anders als der vorliegende Festlegungsentwurf enthält die noch gültige GasNZV ein explizites Umsetzungsgebot für Rückspeisungen von Biogas in vorgelagerte Netze. Um rechtlich und regulatorisch für Klarheit zu sorgen und Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen dem Festlegungsentwurf und der GasNZV zu vermeiden, schlägt der DVGW folgende Formulierung vor: "Die Einspeisung kann mit dem Hinweis darauf verweigert werden, dass in einem mit dem Anschlusspunkt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen."
wirtschaftlich unzu- mutbar ist. Der Netz- betreiber hat zu prü-		Um das Ziel einer gesamtwirtschaftlich effizienten Dekarbonisierung zu erreichen, sollte zudem die Verweigerung von Biogaseinspeisungen ermöglicht werden, wenn die Realisierung der Einspeisung diesem Ziel entgegenstehen. Der Grundstein dafür wurde mit Tenorziffer 1 d) geschaffen.
fen, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung		Auch bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sieht der DVGW noch definitorischen Nachbesserungsbedarf. Gegenwärtig kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit so ausgelegt werden, dass es wirtschaftlich unzumutbar ist, wenn für z.B. 200 Nm³/h 8 Mio. € Anschlusskosten entstünden oder der Netzbetreiber aufgrund der Realisierung des Netzanschlusses ein Insolvenzrisiko eingehen würde. Der DVGW schlägt daher folgende Formulierung vor: "Ein Biogasanlagen-Anschluss ans Netz ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Anschlusskosten auf Netzbetreiberseite im Verhältnis zu der eingespeisten Biogasmenge unverhältnismäßig hoch sind."
der zukünftigen Ein- speisung dieser Gase realisiert werden kann.		Die Flüssiggasbeimischung erfolgt bei Biomethan insbesondere, um den Brennwert nach oben anzupassen, falls der Brennwert des Biogases aus der Anlage nicht ausreicht für eine Einspeisung in die Gasnetze. Ob dies der Fall ist, lässt sich nicht allgemeingültig für sämtliche Anlagen über deren Laufzeit hinweg a priori feststellen, weshalb die Lösung über einen Prüfvorbehalt aus § 34 Abs. 2 S. 6 GasNZV wie geplant übernommen werden sollte.

Tenorziffer des Festle-	ggf. bezugnehmende	Stellungnahme
gungsentwurfs	Norm der GasNZV	
Tenorziffer 2 lit. a)	§ 36 GasNZV	Der DVGW begrüßt die Änderung in einen dynamischen Verweis und die Übernahme der Vermutungsregelung in Ori-
Der Einspeiser von Bi-		entierung an § 49 EnWG.
ogas hat ausschließlich		
sicherzustellen, dass		
das Gas am Einspeise-		
punkt und während		
der Einspeisung den		
allgemein anerkann-		
ten Regeln der Tech-		
nik entspricht. Der Ein-		
speiser trägt hierfür		
die Kosten. Die Einhal-		
tung der allgemein an-		
erkannten Regeln der		
Technik wird vorbe-		
haltlich sonstiger		
Rechtsvorschriften		
vermutet, wenn die		
technischen Regeln		
des deutschen Vereins		
des Gas- und Wasser-		
fachs e.V. eingehalten		
worden sind.		
Tenorziffer 2 lit. c)		In den Erläuterungen zum Entwurf des Festlegungstenors steht, dass diese Regelung die Umstellung von L-Gas auf H-
Abweichend von lit. a)		Gas im Zuge der Marktraumumstellung betrifft und eine Umwidmung des Leitungsnetzes von Erdgas auf Wasserstoff
und lit. b) trägt der		von dieser Regelung <i>nicht</i> erfasst ist. Diese Information ist so wichtig, dass sie direkt in die Tenorziffer übernommen
Netzbetreiber die an-		werden sollte, denn die Formulierung "Umstellung des Netzes auf eine andere Erdgasqualität" kann beides bedeuten.
gemessenen Kosten		
für die notwendige		
technische Anpassung		
der Anlage, die dem		
Einspeiser auf Grund		

Tenorziffer des Festle- gungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
einer Umstellung des		
Netzes auf eine an-		
dere Erdgasqualität		
entstehen.		
Tenorziffer 2 lit. f)	§ 36 GasNZV	Die Orientierung an § 20a GasNEV hinsichtlich der Dauer des Vertrauensschutzes für Netzanschlüsse von 10 Jahren ab
Für vor dem 1. Januar		Inbetriebnahme stellt eine nachvollziehbare Vertrauensschutzregelung dar.
2026 angeschlossene		
Anlagen zur Aufberei-		
tung von Biogas auf		
Erdgasqualität sowie		
für noch nicht ange-		
schlossene, aber vor		
dem 1. Januar 2026		
bewilligte Netzan-		
schlüsse solcher Anla-		
gen, gelten für die		
Dauer von 10 Jahren		
ab Inbetriebnahme		
abweichend von lit. a)		
die Arbeitsblätter G		
260 (2007) und G 262		
(2007) des DVGW.		